

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amts- und Verkündigungsblatt für die Bezirksamter Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch. 1845-1849 1848

34 (28.4.1848)

Amts- und Verkündigungsblatt

für die Bezirksämter
Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch.

Nro. 34.

Freitag, den 28. April

1848.

Aufforderung.

[379] No. 8741. Dem unten signalisirten Canonier Karl Jugler von Neckarbischofsheim konnte die Einberufungs-Ordnung, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, nicht zugestellt werden.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen sechs Wochen sich entweder bei Großh. Commando der Artillerie Brigade oder dahier einzufinden; widrigenfalls er als Deserteur behandelt, und nach dem Gesetz vom 5. Oct. 1820 behandelt werden wird.

Zugleich werden die resp. Behörden ersucht, den Canonier Karl Jugler auf Betreten zu arretiren, und ihn an das Großh. Commando der Artillerie-Brigade in Karlsruhe oder an uns abzuliefern.

Signalement.

Alter: 23 Jahr. Körperbau, groß.
Größe: 5' 5" 4" Gesichtsfarbe: blaß.

Neckarbischofsheim, 11. April 1848.

Großh. Bad. Bezirks-Amt.

V e n i s.

vdt. Stezenbach.

Aufforderung.

[382] Nro. 1313. Sinsheim. Zur Erbschaft des verlebten ledigen Bedienten Philipp Emmerich von Elsenz, ist eines Theils dessen Bruder Joseph Emmerich, welcher im Juni 1847 nach Amerika ausgewandert ist — gesetzlich zur Erbschaft berufen.

Da nun aber der Aufenthaltsort des Josef Emmerich diesseits unbekannt ist, so wird er hiermit aufgefordert, seine Erbrechte binnen

3 Monaten

entweder selbst oder durch einen legalen Bevollmächtigten dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich demjenigen zugetheilt werden wird, welchen sie zufällt, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Sinsheim, am 14. April 1848.

Gr. Bad. Fürstl. Lein. Amtsrevisorat.

Steinmeß.

vdt.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, 24. April 1848.

Ueber die Vorfälle in und bei Freiburg theilen wir bei den vielen Gerüchten folgendes mit:

Gestern Nachmittag zwischen 3 u. 4 Uhr, als die Truppen unter dem Commando des General Hoffmann in die Stadt Freiburg einrücken wollten, kam der Zug der Auführer der sich wieder gesammelt hatte, bei Güntersthal vom Gebirg herab, worauf die Truppen sich gegen dieselben wendeten. Von 4—7 Uhr wurde gefeuert. Die Rebellen zerstreuten sich fliehend, worauf die Truppen sich in die naheliegenden Orte begaben, und heute früh gegen Freiburg rückten. Die Thore waren mit Bari-

caden verrammelt. An den Eingängen der Stadt hatte von 9 Uhr an ein Kleingewehrfeuer statt, und zugleich wurde die Stadt mit Kanonen beschossen. Um 11½ Uhr drangen die Truppen über die Barricaden in die Stadt, die darin befindlichen Rebellen flüchteten sich. Die Stadt ist jetzt im Besitz der Truppen, und alles ist ruhig.

gez. Beck.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Grund der provisorischen Verordnung vom heutigen erklären Wir hiermit den Seekreis und den Oberrheinkreis, als den dermaligen Schauplatz der auführerischen Züge, in den Kriegszustand.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. April 1848.

L e o p o l d.

v. Dusch. Beck. F. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. K. H. des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zu Unserm großen Schmerze haben sich Staatsangehörige verleiten lassen, die durch Zeitereignisse entstandene Erregtheit der Gemüther zu benutzen, um (im Vereine mit Fremden) mit bewaffneter Hand gegen den Thron und die Verfassung zu Felde zu ziehen, und auf solche Weise neben Verletzung des auf Treue gegen Uns und gegen die Verfassung geleisteten Eides die Gräuel eines Bürgerkrieges über das bisher so glückliche Land zu bringen.

Es ist Uns bekannt, daß die Meisten, die sich dem hochverrätherischen Zuge anschlossen, theils durch allerlei Täuschungen und andere Verführungsmittel irregeleitet und noch zu größerem Theile durch die Drohungen der an der Spitze stehenden Schreckensmänner und ihrer Agenten zur Theilnahme wider ihren Willen genöthigt worden sind.

So gerne Wir den Letzteren zu verzeihen geneigt sind, so unnachsichtlich muß Diejenigen, welche aus freiem Willen Antheil nehmen, und insbesondere die Anführer, Anführer und Aufwiegler die volle Strenge des Gesetzes treffen.

Zugleich sehen Wir Uns unter solch außerordentlichen Umständen veranlaßt, um das Weitergreifen des Unheils zu begegnen, auf den Grund des §. 66 der Verfassungsurkunde, zur Erhaltung der Sicherheit des Staates, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn Wir einen Ort, einen Bezirk, oder einen Kreis in Kriegszustand erklären, so gilt dieß, vorbehaltlich früherer Aufhebung, jeweils auf vier Wochen.

Der Commandant einer zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bestimmten Truppenabtheilung kann, im Einverständnisse mit dem ihm beigegebenen

Civilkommissar, jeweils auf acht Tage einzelne Orte oder Bezirke selbst in den Kriegszustand erklären, und dies in einer den Umständen angemessenen Weise öffentlich bekannt machen.

§. 2.

Wer an einem im Kriegszustand befindlichen Orte 1) Waffen trägt, ohne dazu von der Civilstandsbehörde oder von der Militärbehörde ermächtigt zu sein, oder Andere zu einem öffentlichen Auftreten mit Waffen auffordert, oder

2) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Auführer falsche Gerüchte ausstretet, oder verbreitet, welche geeignet sind, das Publikum zu beunruhigen, oder die Civil- oder Militärbehörden in Beziehung auf ihre Maaßregeln irre zu führen, oder

3) eine Volksversammlung veranlaßt, derselben beiwohnt, oder zum Erscheinen dabei auffordert, oder

4) einer zuständigen Handlung der Civil- od. Militärbehörde sich widersetzt, ein durch die Umstände veranlaßtes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes polizeiliches Verbot übertritt, oder zu solchen Uebertretungen Andere aufreizt, oder

5) sei es durch Schrift oder Rede, oder wie sonst, zu einem Verbrechen des Hochverrathes, Landesverrathes, Aufbruchs, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit, oder einer Befreiung der Gefangenen, oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen auffordert, oder

6) Soldaten zur Untreue zu verleiten sucht, wird sofort verhaftet und, bis der Kriegszustand wieder aufgehoben ist, als Kriegsgefangener behandelt.

(Schluß folgt.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die Gesamtheit der Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner einer Gemeinde, in welcher von einer großen zusammengewühlten Menge oder von einer bewaffneten Vereinigung Mehrerer mit offener Gewalt Verbrechen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden, ist schuldig, für den dadurch gestifteten Schaden zu haften.

Art. 2.

Haben sich die Einwohner mehrerer Gemeinden zur Verübung solcher Verbrechen zusammengewühlten, so sind die sämmtl. Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner aller dieser Gemeinden zum Schadenersatz so verpflichtet, als wenn sie einer Gemeinde angehörten.

Art. 3.

Wären die Thäter, welche die Verbrechen verübten, nicht Einwohner der Gemeinde, in der dieselben begangen wurden, sondern kamen aus andern Gemeinden und waren die Einwohner der Gemeinde in der das Verbrechen verübt war, außer Stand, die Verbrecher zu hindern, so trifft sie keine Verpflichtung zum Schadenersatz.

Art. 4.

Die Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner derjenigen Gemeinden, aus deren Mitte diejenigen kamen, welche die Verbrechen in einer andern Ge-

meinde verübten, sind zum Schadenersatz nur dann verpflichtet, wenn sich diejenigen, welche die Verbrechen verübten, in einer so großen Zahl und auf eine solche Weise aus der Gemeinde entfernten, daß die Einwohner der Gemeinde bei gehöriger Aufmerksamkeit (R.R.S. 1150 a.-c.) vorhersehen konnten, daß die Entfernung in verbrecherischer Absicht geschehe.

Art. 5.

Diejenigen, welche durch Verbrechen der im Art. 1. bezeichneten Art Schaden gelitten haben, sind berechtigt, der nach Maaßgabe der Art. 1—4. die Vergütung desselben von der Gesamtheit der Bürger und staatsbürgerl. Einwohner zu fordern. In Bezug auf die Begründung der Entschädigungspflicht und die Rücksichten, nach welchen der Schadenersatz zu beurtheilen ist, entscheiden dabei die Vorschriften des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen.

Art. 6.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben entscheiden die Gerichte.

Art. 7.

Die Entscheidung wird, wenn die Gesamtheit der Entschädigungspflichtigen keine andere Vereinbarung trifft, zum Theil nach Köpfen, zum Theil durch eine nach dem Steuerkapital zu machenden Umlage gedeckt. Wie viel auf die eine oder andere Art aufgebracht werden und wie die Vertheilung der Umlagen geschehen soll, wird von einem aus dem Kreise, in dem das Verbrechen verübt wurde, durch Urwahlen zu wählenden geschworene Gerichte von zwölf Bürgern entschieden. Die Kreisregierung leitet die Verhandlungen ein und beruft die Bürger. Eine Verordnung bestimmt das Verfahren über die Wahl.

Art. 8.

In dem nach Art. 6 u. 7 eintretenden Verfahren vertritt der betr. Gemeinderath die in Anspruch genommene Gesamtheit der Einwohner der Gemeinde.

Art. 9.

Diejenigen Bürger und Einwohner, welche Entschädigung bezalteten und keinen Antheil an dem verübten Verbrechen als Thäter, Anstifter oder Gehilfe nahmen, haben ihren Rückgriff auf die Urheber, Anstifter und Theilnehmer an den verübten Verbrechen und gegen diejenigen, welche mit Verletzung ihrer Amtspflicht durch grobe Fahrlässigkeit die Maaßregeln unterließen, welche dem Ausbruche der Verbrechen zuvorkommen oder den eingetretenen Erfolg hindern konnten.

Art. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt in Wirksamkeit, am 12. März 1848. Es erlöscht mit dem Schlusse des nächsten Landtags, wenn es nicht wieder erneuert wird.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 1. April 1848.

Leopold.

Beff.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Kgl. Hoh. des Großherzogs: Büchler.